



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11
159. Jahrgang
Köln, 1. November 2019

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 125 Schreiben von Papst Franziskus an die Priester zum 160. Todestag des Pfarrers von Ars 149

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 126 Änderung 25a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 154
Nr. 127 Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands .. 158

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 128 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln 162
Nr. 129 Beschlüsse der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) 164

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 130 Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln für die Amtsperiode 2021-2025 165
Nr. 131 Einführung neuer Lektionare 165
Nr. 132 Korrektur zu Ziffer 3.1 der Kirchlichen Bauregel (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 2019, Nr. 119) 165
Nr. 133 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019 165

Personalia

- Nr. 134 Personalchronik 166

Weitere Mitteilungen

- Nr. 135 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster 167

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 125 Schreiben von Papst Franziskus an die Priester zum 160. Todestag des Pfarrers von Ars

An meine Mitbrüder im Priesteramt

Liebe Mitbrüder,

wir begehen den 160. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars, den Pius XI. zum Patron aller Pfarrer der Welt erklärt hat.¹ An seinem Fest möchte ich Euch diesen Brief schreiben, nicht nur den Pfarrern, sondern auch Euch allen, meinen Mitbrüdern im Priesteramt, die Ihr ohne jedes Aufheben „alles verlasst“, um Euch im täglichen Leben Eurer Gemeinschaften einzusetzen. Ihr arbeitet wie der Pfarrer von Ars „an der Front“, tragt auf Euren Schultern die Last des Tages und der Hitze (vgl. *Mt* 20,12) und „haltet“ in zahlreichen Situationen täglich „den Kopf hin“, ohne Euch wichtig zu nehmen, damit das Volk Gottes umsorgt und begleitet wird. Ich wende mich an jeden von Euch. Ihr nehmt – oft unbeachtet und unter Opfern, in Müdigkeit oder Mühen, in Krankheit oder Trostlosigkeit – Eure Sendung als einen Dienst an Gott und seinem Volk an und schreibt selbst in allen Schwierigkeiten des Weges die schönsten Seiten des priesterlichen Lebens.

Vor einiger Zeit habe ich den italienischen Bischöfen die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass in nicht wenigen Regionen unsere Priester ins Lächerliche gezogen und „beschuldigt“ werden für Vergehen, die sie nicht begangen haben. Ich sagte ihnen, es sei notwendig, dass die Priester in ihrem Bischof die Figur des

älteren Bruders und Vaters finden, der sie in diesen schwierigen Zeiten ermutigt, sie anspornt und sie auf dem Weg unterstützt².

Als älterer Bruder und Vater möchte auch ich Euch nahe sein, an erster Stelle um Euch im Namen des heiligen gläubigen Gottesvolkes für all das zu *danken*, was es von Euch empfängt, und meinerseits um Euch dann zu *ermutigen*, die Worte zu erneuern, die der Herr am Tag unserer Weihe so liebevoll gesprochen hat und die den Quell unserer Freude darstellen: »Ich nenne euch nicht mehr Knechte [...] Vielmehr habe ich euch Freunde genannt« (*Joh* 15,15)³.

SCHMERZ

»Ich habe das Elend meines Volkes gesehen« (*Ex* 3,7).

In letzter Zeit konnten wir den oftmals stillen oder zum Schweigen gebrachten Schrei unserer Brüder und Schwestern deutlicher vernehmen, die Opfer von Macht-, Gewissens- oder sexuellem Missbrauch durch geweihte Amtsträger wurden. Unzweifelhaft ist es eine Zeit des Leidens im Leben der Opfer, die verschiedene Formen des Missbrauchs erlitten haben; ebenso für ihre Familien und für das ganz Volk Gottes.

1 Vgl. Apostolisches Schreiben *Anno Iubilari* (23. April 1929): *AAS* 21 (1929), 312-313.

2 *Ansprache an die Italienische Bischofskonferenz* (20. Mai 2019). Die geistliche Vaterschaft, die den Bischof dazu antreibt, seine Priester nicht als Waisen zurückzulassen, ist nicht nur in der Fähigkeit greifbar, dass seine Tür für alle seine Priester offen steht, sondern auch darin, dass er zu ihnen geht und sie aufsucht, um sich ihrer anzunehmen und sie zu begleiten.

3 Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Sacerdotii nostri primordia* zum hundertsten Todestages des heiligen Pfarrers von Ars (1. August 1959): *AAS* 51 (1959), 548.

Wie Ihr wisst, sind wir sehr mit der Umsetzung der notwendigen Reformen beschäftigt, um von der Wurzel her den Anstoß zu einer Kultur zu geben, die auf der pastoralen Sorge gründet, sodass die Kultur des Missbrauchs keinen Raum finden kann, sich zu entwickeln oder gar sich fortzusetzen. Es ist keine leichte Aufgabe und sie erfordert kurzfristig den Einsatz aller. Wenn in der Vergangenheit die Unterlassung zu einer Form der Antwort werden konnte, so wollen wir heute, dass die Umkehr, die Transparenz, die Aufrichtigkeit und die Solidarität mit den Opfern zu unserer Art und Weise werden, Geschichte zu schreiben, und uns helfen, aufmerksamer zu sein gegenüber aller menschlichen Leiden⁴.

Auch dieser Schmerz ist den Priestern nicht gleichgültig. Dies habe ich bei den verschiedenen Pastoralbesuchen sowohl in meiner als auch in anderen Diözesen feststellen können, wo ich die Gelegenheit zu persönlichen Begegnungen und Gesprächen mit den Priestern hatte. Viele von ihnen haben mir ihre Entrüstung über das Geschehene und auch eine Art von Ohnmacht kundgetan, da sie »neben den Strapazen [ihres] aufopfernden Dienstes den Schaden durch Misstrauen und Infragestellung erlitten haben, der bei einigen oder gar vielen zu Zweifeln, Angst oder einem Mangel an Vertrauen geführt hat«⁵. Zahlreich sind die Briefe von Priestern, die diese Empfindung teilen. Andererseits ist es tröstlich, Hirten zu finden, die sich in Bewegung setzen und nach Worten und Wegen der Hoffnung suchen, wenn sie das Leiden der Opfer und des Volkes Gottes sehen und erkennen.

Ohne den von einigen unserer Brüder verursachten Schaden zu leugnen oder zu verkennen, wäre es ungerecht, viele Priester nicht anzuerkennen, die beständig und tadellos alles, was sie sind und haben, zum Wohl der anderen aufwenden (vgl. 2 Kor 12,15) und eine geistliche Vaterschaft leben, die mit den Weinenden zu weinen weiß; es gibt unzählige Priester, die aus ihrem Leben ein Werk der Barmherzigkeit in oftmals unwirtlichen, fernen oder verlassenen Regionen oder Situationen machen, auch unter Lebensgefahr. Voll Anerkennung danke ich Euch für Euer mutiges und beständiges Beispiel; es zeigt uns in den Augenblicken der Unruhe, der Scham und des Schmerzes, wie Ihr Euch weiter mit Freude für das Evangelium einsetzt⁶.

Ich bin überzeugt, dass in dem Maße, in dem wir dem Willen Gottes treu sind, die Zeiten der kirchlichen Reinigung, in denen wir leben, uns freudiger und einfacher machen werden, und in einer nicht allzu fernen Zukunft werden sie überaus fruchtbar sein. »Lassen wir uns nicht entmutigen! Der Herr reinigt seine Braut, und er sorgt dafür, dass wir alle uns zu ihm bekehren. Er lässt uns durch die Prüfung gehen, damit wir verstehen, dass wir ohne ihn Staub sind. Er rettet uns aus der Heuchelei, aus der Spiritualität des schönen Scheins. Er haucht seinen Geist auf uns, um seiner Braut, die auf frischer Tat beim Ehebruch ertappt wurde, die Schönheit zurückzugeben. Es wird uns guttun, heute das 16. Kapitel des Propheten *Ezechiel* zur Hand zu nehmen. Das ist die Geschichte der Kirche. Das ist meine Geschichte, kann jeder von uns sagen. Und am Ende, aber durch deine Scham, wirst du weiterhin der Hirte sein. Unsere demütige Reue, eine stille Reue unter Tränen angesichts der Ungeheuerlichkeit der Sünde und der unergründlichen Größe der Vergebung Gottes, diese demütige Reue ist der Beginn unserer Heiligkeit.«⁷

DANKBARKEIT

»Darum höre ich nicht auf, für euch zu danken« (*Eph* 1,16).

Die Berufung ist nicht so sehr unsere Entscheidung als vielmehr eine Antwort auf einen ungeschuldeten Ruf des Herrn. Es ist schön, immer wieder zu jenen Stellen des Evangeliums zurückzukehren, die uns zeigen, wie Jesus betet, erwählt und ruft, »damit sie mit ihm seien und damit er sie aussende zu verkünden« (*Mk* 3,14).

Ich möchte hier an einen großen Meister des priesterlichen Lebens aus meiner Heimat, Don Lucio Gera, erinnern. Einmal sagte er zu einer Gruppe von Priestern in Zeiten vieler Prüfungen in Lateinamerika: »Immer, aber vor allem in den Prüfungen, müssen wir zu jenen lichtvollen Augenblicken zurückkehren, in denen wir den Ruf des Herrn erfahren haben, unser ganzes Leben seinem Dienst zu weihen.« Es ist das, was ich gern »die deuteronomische Erinnerung an die Berufung« nenne. Sie erlaubt uns, »zu jenem glühenden Augenblick zurückzukehren, in dem die Gnade Gottes mich am Anfang meines Weges berührt hat. An diesem Funken kann ich das Feuer für das Heute, für jeden Tag entzünden und Wärme und Licht zu meinen Brüdern und Schwestern tragen. An diesem Funken entzündet sich eine demütige Freude, eine Freude, die dem Schmerz und der Verzweiflung nicht weh tut, eine gute und sanfte Freude.«⁸

Eines Tages haben wir ein »Ja« gesagt, das im Schoß einer christlichen Gemeinschaft entstanden und gewachsen ist dank der »Heiligen von nebenan«⁹ die uns mit einfachem Glauben gezeigt haben, wie sehr es sich lohnt, alles für den Herrn und sein Reich zu geben. Ein »Ja«, dessen Umfang eine unvermutete Tragweite erreicht hat und erreichen wird, und oft werden wir nicht imstande sein, uns all das Gute vorzustellen, das dieses »Ja« hervorbringen vermochte und vermag. Es ist schön, wenn ein alter Priester von jenen Kleinen – nunmehr Erwachsenen – umgeben und besucht wird, die er am Anfang getauft hat und die mit Dankbarkeit kommen, um ihm ihre Familie vorzustellen! Da haben wir entdeckt, dass wir gesalbt worden sind, um zu salben, und die Salbung Gottes enttäuscht nie und lässt mich mit dem Apostel sagen: »Darum höre ich nicht auf, für Euch zu danken« (*Eph* 1,16) und für all das Gute, das Ihr getan habt.

In Momenten der Schwierigkeiten, der Hinfälligkeit wie auch der Schwäche und in Augenblicken, in denen unsere Grenzen deutlich werden, ist die schlimmste aller Versuchungen, ständig über die Trostlosigkeit nachzugrübeln¹⁰ und dabei den Blick, das Urteilsvermögen und das Herz trüb werden zu lassen. Dann ist es wichtig – ich würde sogar sagen entscheidend – nicht nur die dankbare Erinnerung daran zu bewahren, als der Herr in unser Leben getreten ist, die Erinnerung an seinen barmherzigen Blick, der uns zum Einsatz für ihn und sein Volk einlädt, sondern auch den Mut zu haben, sie in die Tat umzusetzen und mit dem Psalmisten unseren eigenen Lobgesang zu schreiben, »denn seine Huld währt ewig« (*Ps* 136).

Die Dankbarkeit ist immer eine »mächtige Waffe«. Nur wenn wir imstande sind, konkret alle Gesten der Liebe, der Großherzigkeit, der Solidarität und des Vertrauens wie auch der Verzeihung, der Geduld, des Ertragens und des Erbarmens, mit denen wir behandelt wurden, zu betrachten und dafür zu danken, werden wir zulassen, dass der Geist uns jene frische Luft gibt, die fähig ist, unser Leben und unsere Sendung zu erneu-

4 Vgl. *Schreiben an das Volk Gottes* (20. August 2018).

5 *Begegnung mit Priestern, Ordensleuten, Gottgeweihten und Seminaristen*, Santiago de Chile (16. Januar 2018).

6 Vgl. *Schreiben an das pilgernde Volk Gottes in Chile* (31. Mai 2018).

7 *Begegnung mit dem Klerus von Rom* (7. März 2019).

8 *Homilie in der Osternacht* (19. April 2014).

9 Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 7.

10 Vgl. Jorge Mario Bergoglio, *Las cartas de la tribulación*, Barcelona 2019, S. 21.

ern (und nicht auszubessern). Lassen wir zu, dass wir wie Petrus am Morgen des „wunderbaren Fischfangs“ all das empfangene Gute sehen und dadurch unsere Fähigkeit wiedererweckt wird, zu staunen und zu danken, sodass wir sagen können: »Geh weg von mir; denn ich bin ein sündiger Mensch, Herr« (Lk 5,8), und wir von den Lippen des Herrn noch einmal seinen Ruf vernehmen: »Fürchte dich nicht! Von jetzt an wirst du Menschen fangen« (Lk 5,10); »denn seine Huld währt ewig«.

Brüder, danke für Eure Treue zu den eingegangenen Verpflichtungen. Es ist wahrhaft bedeutsam, dass es in einer Gesellschaft und einer Kultur, die „das Gasförmige“ zu einem Wert gemacht hat, Menschen gibt, die darauf setzen und danach suchen, Verpflichtungen zu übernehmen, die das ganze Leben fordern. Im Wesentlichen sagen wir damit, dass wir weiter an Gott glauben, der seinen Bund niemals gebrochen hat, auch wenn wir ihn unzählige Male gebrochen haben. Dies ist eine Einladung an uns, die Treue Gottes zu feiern, der trotz unserer Grenzen und Sünden nicht aufhört, uns zu vertrauen, an uns zu glauben und auf uns zu setzen, und er lädt uns ein, das Gleiche zu tun. Im Bewusstsein, dass wir einen Schatz in irdenen Gefäßen (vgl. 2 Kor 4,7) tragen, wissen wir, dass der Herr sich als Sieger in der Schwachheit erweist (vgl. 2 Kor 12,9) und nicht aufhört, uns zu stützen und zu rufen, und dabei das Hundertfache gibt (vgl. Mk 10,29-30); »denn seine Huld währt ewig«.

Danke für die Freude, mit der Ihr Euer Leben hinzugeben wusstet; dabei habt Ihr ein Herz gezeigt, das im Lauf der Jahre gekämpft und gerungen hat, um nicht eng und bitter zu werden, sondern um vielmehr täglich von der Liebe zu Gott und zu seinem Volk geweitet zu werden; ein Herz, das die Zeit wie den guten Wein nicht sauer gemacht hat, sondern ihm eine immer erlesenere Qualität verliehen hat; »denn seine Huld währt ewig«.

Danke, dass Ihr Euch müht, die Bande der Brüderlichkeit und Freundschaft unter den Priestern und mit Eurem Bischof zu festigen, indem Ihr Euch gegenseitig unterstützt, Euch um den Kranken sorgt und den aufsucht, der sich abgesondert hat; indem Ihr die Weisheit des Älteren schätzt und von ihr lernt, die Güter teilt sowie gemeinsam zu lachen und zu weinen wisst. Wie notwendig sind diese Räume! Und Ihr seid selbst dann beständig und beharrlich geblieben, als Ihr einen schwierigen Auftrag annehmen musstet oder einen Bruder dazu veranlassen musstet, seine Verantwortung zu übernehmen; »denn seine Huld währt ewig«.

Danke für das Zeugnis der Beharrlichkeit und des „Ertragens“ (*hypomoné*) im pastoralen Einsatz, der uns oftmals, angetrieben durch die *parresia* des Hirten¹¹, dazu führt, mit dem Herrn im Gebet zu ringen wie Moses in jener mutigen und auch gewagten Fürbitte für das Volk (vgl. Num 14,13-19; Ex 32,30-32; Dtn 9,18-21); »denn seine Huld währt ewig«.

Danke, dass Ihr täglich die Eucharistie feiert und die Herde mit Barmherzigkeit im Sakrament der Versöhnung weidet, ohne Rigorismus und Laxismus, indem Ihr Euch der Menschen annimmt und sie auf dem Weg der Umkehr zum neuen Leben begleitet, das der Herr uns allen schenkt. Wir wissen, dass wir über die Stufen der Barmherzigkeit bis in die tiefsten Tiefen des Menschseins – Hinfalligkeit und Sünde eingeschlossen – absteigen und bis zu den höchsten Höhen der göttlichen Vollkommenheit aufsteigen können: »Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!« (Lk 6,36).¹² Und so sollen wir »in der Lage sein, die Herzen der Menschen zu erwärmen, in der

Nacht mit ihnen zu gehen. Sie müssen ein Gespräch führen und in die Nacht hinabsteigen können, in ihr Dunkel, ohne sich zu verlieren«¹³; »denn seine Huld währt ewig«.

Danke, dass Ihr alle mit Eifer salbt und ihnen das Evangelium Jesu Christi verkündet, »ob gelegen oder ungelegen« (2 Tim 4,2), und dabei das Herz Eurer Gemeinschaft erforscht, »um zu suchen, wo die Sehnsucht nach Gott lebendig und brennend ist und auch wo dieser ursprünglich liebevolle Dialog erstickt worden ist oder keine Frucht bringen konnte«¹⁴; »denn seine Huld währt ewig«.

Danke für all die Male, die Ihr Euch im Innersten habt anrühren lassen und die Gestrauchelten aufgenommen, ihre Wunden behandelt, ihren Herzen Wärme geschenkt und ihnen wie der Samariter im Gleichnis (vgl. Lk 10,25-37) Zärtlichkeit und Erbarmen erwiesen habt. Nichts ist so dringend wie diese Dinge: Unmittelbarkeit, Nähe, dem Fleisch des leidenden Bruders oder der leidenden Schwester nahe sein. Wie gut tut das Beispiel eines Priesters, der sich den Wunden seiner Brüder und Schwestern nähert und sich nicht von ihnen entfernt!¹⁵ Es ist ein Widerschein des Herzens des Hirten, der den geistlichen Wohlgeschmack erkannt hat, sich mit seinem Volk eins zu fühlen¹⁶; der nicht vergisst, dass er aus ihm hervorgegangen ist und dass er nur im Dienst an ihm seine reinste und volle Identität wird finden und entfalten können, die es ihm erlaubt, einen bescheidenen und einfachen Lebensstil zu entwickeln, ohne Privilegien anzunehmen, die nicht den Geschmack des Evangeliums haben; »denn seine Huld währt ewig«.

Danken wir auch für die Heiligkeit des gläubigen Volkes Gottes, das zu weiden wir eingeladen sind und durch das der Herr auch uns weidet und für uns sorgt, da er uns das Geschenk macht, dieses Volk »in den Eltern, die ihre Kinder mit so viel Liebe erziehen, in den Männern und Frauen, die arbeiten, um das tägliche Brot nach Hause zu bringen, in den Kranken, in den älteren Ordensfrauen, die weiter lächeln«, zu betrachten. »In dieser Beständigkeit eines tagtäglichen Voranschreitens sehe ich die Heiligkeit der streitenden Kirche.«¹⁷ Sagen wir für jeden von ihnen Dank und lassen wir uns von ihrem Zeugnis unterstützen und anspornen; »denn seine Huld währt ewig«.

LEBENSFREUDE

»Möchte ich doch, dass ihre Herzen gestärkt werden«
(Kol 2,2)

Mein zweiter großer Wunsch ist es – ähnlich wie es der heilige Paulus gesagt hat –, Euch dabei zu begleiten, dass wir unsere priesterliche Lebensfreude erneuern, die eine Frucht vor allem des Wirkens des Heiligen Geistes in unserem Leben ist. Angesichts schmerzlicher Erfahrungen brauchen wir alle Trost und Ermutigung. Die Sendung, zu der wir berufen sind, bedeutet nicht, dass wir von Leid, Schmerz und sogar Unverständnis frei seien;¹⁸ sie erfordert vielmehr, dass wir ihnen entgegentreten und sie annehmen, damit der Herr sie verwandle und uns ihm ähnlicher mache. »Wenn es keine aufrichtige, erlittene und durchbetete Anerkennung unserer Grenzen gibt, wird die Gnade im Grunde daran gehindert, wirksam in uns tätig zu sein. Denn es wird ihr kein Raum gelassen, um gegebenenfalls

11 Vgl. *Ansprache an den Klerus der Diözese Rom* (6. März 2014).

12 Vgl. *Geistliche Einkehr zum Jubiläum der Priester. Erste Meditation* (2. Juni 2016).

13 Antonio Spadaro SJ, *Das Interview mit Papst Franziskus*, Freiburg i. Br. 2013, S. 48.

14 Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 137.

15 Vgl. *Ansprache an den Klerus der Diözese Rom* (6. März 2014).

16 Vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 268.

17 Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 7.

18 Vgl. Apostolisches Schreiben *Misericordia et misera*, 13.

das Gut zu entwickeln, das zu einem ehrlichen und echten Wachstumsprozess beiträgt.«¹⁹

Ein guter „Test“, um die Befindlichkeit unseres Seelsorgerherzens zu prüfen, ist sich zu fragen, wie wir mit dem Schmerz umgehen. Häufig kann es geschehen, dass wir uns wie der Levit oder der Priester im Gleichnis verhalten, die wegschauen und den Menschen nicht beachten, der auf der Erde liegt (vgl. *Lk* 10,31-32). Andere nähern sich nur ungenügend; sie theoretisieren und flüchten sich in Allgemeinplätze: „Das Leben ist halt so“, „da kann man nichts machen“, und geben damit dem Fatalismus und der Entmutigung Raum. Oder sie nähern sich mit einer vorgefassten Meinung und erzeugen so nur Isolierung und Ausschließung. »Wie der Prophet Jona sind wir immer latent in der Versuchung, an einen sicheren Ort zu fliehen, der viele Namen haben kann: Individualismus, Spiritualismus, Einschließen in kleine Welten ...«²⁰, die keine Gemütsbewegung zulassen und uns am Ende von den eigenen Wunden, von denen der anderen und folglich von den Wunden Jesu fernhalten²¹.

Auf dieser Linie möchte ich auf eine andere subtile und gefährliche Einstellung hinweisen. Sie ist »der köstlichste von des Teufels Tränken«²², wie Bernanos zu sagen pflegte, und ist die schädlichste für uns, die wir dem Herrn dienen möchten, weil sie Mutlosigkeit und Vereinzelnung sät und zur Verzweiflung führt²³. Von der Situation, von der Kirche und von uns selbst enttäuscht können wir in der Versuchung leben, uns an eine *süßliche Traurigkeit* zu klammern, welche die Väter des christlichen Ostens Trägheit (*acedia*) nannten. Kardinal Tomáš Špidlík sagte: »Wenn in uns die Traurigkeit über das Leben als solches aufsteigt, über die Gemeinschaft der anderen, über die Tatsache, dass wir allein sind, dann ist immer ein gewisser Mangel an Glauben an die Vorsehung Gottes und seines Wirkens im Spiel. Die Traurigkeit lähmt die Lebensfreude, mit der Arbeit und mit dem Gebet fortzufahren, und macht uns unsere Nächsten unsympathisch. Die monastischen Schriftsteller, welche diesem Laster eine lange Abhandlung widmen, nennen es den schlimmsten Feind des geistlichen Lebens.«²⁴

Wir kennen jene Traurigkeit, die zur Gewohnheit wird und allmählich zur Festsetzung des Bösen und des Unrechts unter dem schwachen Seufzen des „Es war schon immer so“ führt. Diese Traurigkeit macht alle Versuche des Wandels und der Umkehr vergeblich und verbreitet nur Groll und Feindseligkeit. »Das ist nicht die Wahl eines würdigen und erfüllten Lebens, das ist nicht Gottes Wille für uns, das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt«²⁵ und zu dem wir berufen sind. Brüder, wenn die *süßliche Traurigkeit* unser Leben und unsere Gemeinschaft zu beherrschen droht, dann wollen wir nicht erschrecken und uns keine Sorgen machen, sondern mit Entschlossenheit den Heiligen Geist bitten und ihn anrufen lassen, »uns aufzuwecken, um uns in unserer Schläfrigkeit einen Ruck zu versetzen, um uns von der Trägheit zu befreien. Bieten wir der Gewohnheit die Stirn, öffnen wir weit unsere Augen und Ohren, vor allem aber das Herz, um uns bewegen zu lassen durch das, was

um uns herum geschieht, und durch den Ruf des lebendigen und wirkmächtigen Wortes des Auferstandenen.«²⁶

Gestattet mir, es zu wiederholen: Wir alle brauchen in schwierigen Zeiten den Trost und die Kraft von Gott und von den Brüdern und Schwestern. Uns allen gelten jene eindringlichen Worte des heiligen Paulus an seine Gemeinden: »Deshalb bitte ich, nicht wegen der Leiden zu verzagen, die ich für euch ertrage« (*Eph* 3,13). Ich möchte, dass unsere Herzen gestärkt werden (vgl. *Kol* 2,2), um die Sendung zu erfüllen, die Gott uns jeden Morgen schenkt: »eine große Freude« weiterzugeben, »die dem ganzen Volk zuteilwerden soll« (*Lk* 2,10). Dies tun wir aber nicht in der Theorie beziehungsweise im intellektuellen oder moralischen Wissen von dem, was sein soll, sondern vielmehr als Menschen, die in den Schmerz eingetaucht und dabei vom Herrn verwandelt und verklärt wurden und die dann wie Ijob ausrufen können: »Vom Hörensagen nur hatte ich von dir gehört, jetzt aber hat mein Auge dich geschaut« (42,5). Ohne diese grundlegende Erfahrung führen all unsere Mühen nur auf den Weg der Enttäuschung und der Ernüchterung.

Im Laufe unseres Lebens haben wir feststellen können: »Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude.«²⁷ Auch wenn es verschiedene Phasen dieser Erfahrung gibt, wissen wir doch, dass Gott uns jenseits unserer Schwächen und unserer Sünden »mit einem Feingefühl, das uns niemals enttäuscht und uns immer die Freude zurückgeben kann, erlaubt [...], das Haupt zu erheben und neu zu beginnen«²⁸. Diese Freude erwächst nicht aus unseren willens- oder verstandesmäßigen Bemühungen, sondern aus dem Vertrauen zu wissen, dass die Zusage Jesu an Petrus weiterhin gilt: Im Augenblick, in dem du „gesiebt wirst“, vergiss nicht: Ich selbst »habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht erlischt« (*Lk* 22,32). Der Herr ist der erste, der für dich und für mich betet und kämpft. Und er lädt uns ein, völlig in sein Gebet einzutauchen. Es mag sogar Momente geben, in denen wir »in das Gebet von Getsemani, dem menschlichsten und dramatischsten der Gebete Jesu [eintauchen müssen]. Da gibt es Flehen, Traurigkeit, Angst, fast eine Orientierungslosigkeit (*Mk* 14,33)«²⁹.

Wir wissen, dass es nicht einfach ist, vor dem Herrn zu stehen und zuzulassen, dass sein Blick unser Leben begleitet, unser verwundetes Herz heilt und unsere von der Weltlichkeit beschmutzten Füße wäscht; einer Weltlichkeit, die auf den Straßen an uns haften bleibt und uns am Vorangehen hindert. Im Gebet erleben wir unsere gesegnete Unsicherheit, die uns unsere Situation als der Hilfe des Herrn bedürftige Jünger vor Augen führt und uns von der prometheischen Neigung derer befreit, »die sich letztlich einzig auf die eigenen Kräfte verlassen und sich den anderen überlegen fühlen, weil sie bestimmte Normen einhalten«³⁰.

Brüder, Jesus kennt mehr als jeder andere unsere Bemühungen und Erfolge, wie auch unser Scheitern und unser Misslingen. Er ist der erste, der uns sagt: »Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken. Nehmt mein Joch auf euch und lernt von mir; denn ich bin gütig und von Herzen demütig; und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele« (*Mt* 11,28-29).

In einem solchen Gebet stehen wir, wie wir wissen, nie allein. Das Gebet des Hirten ist ein Gebet, in dem einerseits der Geist

19 Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 50.

20 *Ebd.*, 134.

21 Vgl. Jorge Mario Bergoglio, *Reflexiones en esperanza*, Città del Vaticano 2013, S. 14.

22 *Tagebuch eines Landpfarrers*, Einsiedeln 2007, S. 131; vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 83.

23 Vgl. Barsanuphius, *Epistolarium*, in: Vito Cutro – Michał Tadeusz Szwemin, *Bisogno di Paternità*, Warschau 2018, S. 124.

24 *L'arte di purificare il cuore*, Rom 1999, S. 47.

25 Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2.

26 Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 137.

27 Vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 1.

28 Vgl. *ebd.*, 3.

29 Jorge Mario Bergoglio, *Reflexiones en esperanza*, a.a.O., S. 26.

30 Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 94.

wohnt, »der ruft: Abba, Vater!« (*Gal 4,6*), und das andererseits aus dem Volk kommt, das ihm anvertraut ist. Unsere Sendung und unsere Identität stehen im Licht dieser doppelten Verbindung.

Das Gebet des Hirten nährt sich am Herz des Volkes Gottes; dort nimmt es Fleisch an. Es trägt die Male der Wunden und die Zeichen der Freuden seines Volkes, die der Hirte in der Stille dem Herrn darbringt, damit sie mit der Gabe des Heiligen Geistes gesalbt werden. Dies ist die Hoffnung des Hirten, der darauf vertraut und dafür kämpft, dass der Herr unsere Hinfalligkeit heilt, die persönlichen und die der Gemeinschaft. Aber verlieren wir nicht aus dem Auge, dass gerade im Gebet des Volkes Gottes das Herz des Hirten Fleisch annimmt und seinen Platz findet. Das befreit uns alle davon, einfache, schnelle und vorgefertigte Antworten zu suchen und zu wollen. So überlassen wir es dem Herrn (und nicht unseren Rezepten und Vorhaben), uns einen Weg der Hoffnung zu weisen. Verlieren wir nicht aus dem Auge, dass in den schwierigsten Momenten der Urgemeinde, wie wir in der Apostelgeschichte lesen, das Gebet die eigentliche Hauptrolle einnahm.

Brüder, erkennen wir an, dass wir schwach sind; ja, aber lassen wir auch zu, dass Jesus uns verwandele und uns immer wieder aussendet. Verlieren wir nicht die Freude, uns als „Schafe“ zu empfinden und zu wissen, dass er unser Herr und Hirte ist.

Um die Lebensfreude im Herzen zu bewahren ist es nötig, diese beiden tragenden Verbindungen unserer Identität nicht zu vernachlässigen: Die erste Verbindung ist die mit Christus. Jedes Mal, wenn wir uns von Jesus lösen oder unsere Beziehung zu ihm vernachlässigen, erschöpft sich allmählich unser Einsatz, unsere Lampen haben kein Öl mehr und sind nicht mehr in der Lage, unseren Weg zu beleuchten (vgl. *Mt 25,1-13*): »Bleibt in mir und ich bleibe in euch. Wie die Rebe aus sich keine Frucht bringen kann, sondern nur, wenn sie am Weinstock bleibt, so auch ihr, wenn ihr nicht in mir bleibt [...] denn getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen« (*Joh 15,4-5*). In diesem Sinne möchte ich Euch ermutigen, die geistliche Begleitung nicht zu vernachlässigen, einen Bruder zu haben, mit dem Ihr in vollem Vertrauen und mit großer Offenheit sprechen, debattieren, diskutieren und Entscheidungen für euren persönlichen Weg treffen könnt. Es sollte ein weiser Mitbruder sein, mit dem man die Erfahrung der Jüngerschaft machen kann. Sucht ihn, findet ihn und genießt die Freude, Euch von ihm betreuen, begleiten und beraten zu lassen. Dies ist eine unersetzliche Hilfe, um den Dienst erfüllen zu können und so den Willen des Vaters tun (vgl. *Hebr 10,9*); wir haben sie nötig, um im Herzen »so gesinnt [zu sein], wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht« (*Phil 2,5*). Wie gut tun uns die Worte des Kohelet: »Zwei sind besser als einer allein [...] Denn wenn sie hinfallen, richtet einer den anderen auf. Doch wehe dem, der allein ist, wenn er hinfällt, ohne dass einer bei ihm ist, der ihn aufrichtet« (*4,9-10*).

Die zweite tragende Verbindung ist der Aufbau und die Unterhaltung der Bande mit Euerm Volk. Isoliert Euch nicht von den Menschen und den Priestern oder den Gemeinden. Und noch weniger dürft Ihr Euch in geschlossene und elitäre Gruppen zurückziehen. Das erstickt oder vergiftet am Ende den Geist. Ein lebensfroher Geistlicher ist immer im Begriff hinauszugehen. „Hinausgehen“ heißt »auf dem Weg sein, manchmal vorn, manchmal in der Mitte, manchmal dahinter: vorn, um die Gemeinde zu führen; in der Mitte, um ihr Mut und Halt zu geben; dahinter, damit sie vereint bleibt und auch ja niemand zu weit zurückbleibt; damit sie vereint bleibt, aber noch aus einem anderen Grund: damit das Volk „Spürsinn“ hat! Spürsinn dafür, neue Wege zu finden – „sensus fidei“ [vgl.

Lumen gentium 12]. Was kann es Schöneres geben?«³¹ Jesus selbst ist hier Vorbild, der diese Form der Evangelisierung gewählt hat, die uns zum Herzen des Volkes führt. Wie gut tut es uns, ihn so nahe bei allen zu sehen! Die Hingabe Jesu am Kreuz ist nichts anderes als der Gipfelpunkt dieses Evangelisierungsstils, der seine ganze Existenz geprägt hat.

Brüder, der Schmerz so vieler Opfer, der Schmerz des Volkes Gottes wie auch der unsrige kann nicht umsonst sein. Jesus selbst trägt all diese Last auf das Kreuz, und er lädt uns ein, unsere Sendung zu erneuern, um den Leidenden beizustehen, um ohne peinliche Empfindungen dem menschlichen Elend nahe zu sein und – warum nicht? – es wie das Eigene zu leben, um es zur Eucharistie werden zu lassen³². Unsere Zeit ist durch alte und neue Wunden gekennzeichnet. Dies trägt uns auf, „Kunsthandwerker“ von Beziehungen und von Gemeinschaft zu sein, die offen, zuversichtlich und in Erwartung der Neuheit sind, die das Reich Gottes heute erwecken will. Ein Reich von Sündern, denen vergeben ist und die eingeladen sind, das immer lebendige und tätige Mitgefühl des Herrn zu bezeugen; »denn seine Huld währt ewig«.

LOBPREIS

»Meine Seele preist die Größe des Herrn« (*Lk 1,46*)

Es ist nicht möglich, von Dankbarkeit und Lebensfreude zu sprechen, ohne Maria zu betrachten. Sie, die Frau, deren Seele ein Schwert durchdrungen hat (vgl. *Lk 2,35*), lehrt uns, zu loben und dabei fähig zu sein, den Blick auf das Zukünftige zu richten und der Gegenwart wieder Hoffnung zu geben. Ihr ganzes Leben ist in ihrem Lobgesang (vgl. *Lk 1,46-55*) zusammengefasst, den auch wir als Verheißung von Fülle singen sollen.

Jedes Mal, wenn ich zu einem Marienwallfahrtsort gehe, verbringe ich gerne die Zeit damit, die Mutter Maria zu betrachten und von ihr betrachtet zu werden. Dabei bitte ich um das Vertrauen des Kindes, des Armen und des einfachen Menschen, der weiß, dass dort seine Mutter ist und dass er einen Platz auf ihrem Schoß erbetteln kann. Und wie ich sie anschau, möchte ich noch einmal, wie einst der Indio Juan Diego, die Worte hören: »Was gibt es, mein Sohn, du kleinster von allen? Was betrübt dein Herz? Bin ich nicht etwa hier, ich, die ich mich dir als Mutter zeigen darf?«³³

Schauen wir erneut auf Maria und »glauben wir wieder an das Revolutionäre der Zärtlichkeit und der Liebe. An ihr sehen wir, dass die Demut und die Zärtlichkeit nicht Tugenden der Schwachen, sondern der Starken sind, die nicht andere schlecht zu behandeln brauchen, um sich wichtig zu fühlen.«³⁴

Wenn sich manchmal das Gesicht zu verhärten beginnt oder wenn wir bemerken, dass die verführerische Kraft der Apathie oder der Trostlosigkeit Wurzeln schlagen und sich unseres Herzens bemächtigen will; wenn der Geschmack, sich als lebendiger und gesunder Teil des Volkes Gottes zu fühlen, uns lästig wird und wir uns zu einem elitären Verhalten hingedrängt fühlen ... dann haben wir keine Angst, Maria zu betrachten und ihren Lobgesang anzustimmen.

Wenn wir uns manchmal versucht fühlen, uns zu isolieren und in uns selbst oder in unsere Pläne zu verschließen, um uns von den immer staubigen Wegen der Geschichte zu schützen, oder wenn sich Klagen, Proteste, Kritiken und Ironie unseres Han-

31 *Begegnung mit dem Klerus, den Personen des geweihten Lebens und den Mitgliedern der Pastoralräte*, Assisi (4. Oktober 2013).

32 Vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 268-270.

33 Vgl. *Nican Mopohua*, 107, 118, 119.

34 Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 288.

delns bemächtigen und wir keine Lust haben, zu kämpfen, zu warten und zu lieben ... dann schauen wir auf Maria, auf dass sie unsere Augen von jedem „Staubkörnchen“ reinige, das uns daran hindern könnte, aufmerksam und wach zu sein, um Christus zu betrachten und zu feiern, der inmitten seines Volkes lebt. Und wenn wir bemerken, dass wir es nicht schaffen, geradeaus zu gehen, und dass wir Mühe haben, die Vorsätze der Umkehr einzuhalten, dann wenden wir uns an sie, wie es jener große Pfarrer und Poet meiner früheren Diözese beinahe verschwörerisch tat: »Heute Abend, hohe Frau, ist mein Versprechen aufrichtig. Aber für alle Fälle, vergiss nicht, die Schlüssel draußen zu lassen.«³⁵ Maria »ist die Freundin, die stets aufmerksam ist, dass der Wein in unserem Leben nicht fehlt. Sie, deren Herz von einem Schwert durchdrungen wurde, versteht alle Nöte. Als Mutter von allen ist sie Zeichen der Hoffnung für die Völker, die Geburtswehen leiden, bis die Gerechtigkeit hervorbricht. [...] Als wahre Mutter geht sie mit uns, streitet für uns und verbreitet unermüdlich die Nähe der Liebe Gottes.«³⁶

Brüder, noch einmal möchte ich sagen: Ich »höre [...] nicht auf, für Euch zu danken« (Eph 1,16), für Eure Hingabe und Eure Sendung. Ich tue es in der Gewissheit, dass »Gott die här-

testen Steine entfernt, gegen die unsere Hoffnungen und Erwartungen prallen: Tod, Sünde, Angst, Weltlichkeit. Die Geschichte des Menschen endet nicht an einem Grabstein, denn heute entdeckt sie den „lebendigen Stein“ (vgl. 1 Petr 2,4): den auferstandenen Jesus. Wir als Kirche gründen auf ihm. Auch wenn wir den Mut verlieren, auch wenn wir versucht sind, alles von unserer Erfolglosigkeit her zu beurteilen, kommt er, um die Dinge neu zu schaffen.«³⁷

Lassen wir es zu, dass die Dankbarkeit den Lobpreis erweckt und uns einmal mehr zu der Sendung ermutigt, unsere Brüder und Schwestern in der Hoffnung zu salben; dass wir Männer sind, die mit ihrem Leben das Mitgefühl und die Barmherzigkeit bezeugen, die nur Jesus uns geben kann.

Der Herr Jesus segne Euch und die heilige Jungfrau Maria behüte Euch. Und ich möchte Euch bitten, nicht zu vergessen, für mich zu beten.

Brüderlich

FRANZISKUS

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 4. August 2019,
Gedenktag des heiligen Pfarrers von Ars.

35 Vgl. Amelio Luis Calori, *Aula Fúlgida*, Buenos Aires 1946.

36 Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 286.

37 *Homilie in der Osternacht* (20. April 2019).

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 126 Änderung 25a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 24. Juni 2019 die Änderung 25a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung vom 16. Januar 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Seite 77 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 4, 5 und 6 entfallen.
2. Es wird folgender neue § 2a eingefügt:

„§ 2a Satzungsänderungen

(1) ¹Der Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der Vorstand und der Aufsichtsrat haben das Recht, der Vertreterversammlung Satzungsänderungen, soweit sie nicht gemäß § 9 der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands obliegen, sowie Durchführungsvorschriften zur Satzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. ²Die Vertreterversammlung darf auf eigene Initiative gleichfalls Änderungen der Satzung im Sinne des Satzes 1 sowie der Durchführungsvorschriften zur Satzung vorschlagen. ³Denjenigen Or-

ganen der Kasse, die die jeweiligen Änderungsvorschläge nicht selbst vorgelegt haben, ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung haben das Recht, der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands Satzungsänderungen, die dieser gemäß § 9 obliegen, zur Beschlussfassung vorzuschlagen. ⁵Denjenigen Organen der Kasse, die die jeweiligen Änderungsvorschläge im Sinne des Satzes 4 nicht selbst vorgelegt haben, ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 64).

(3) ¹Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beteiligungen und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen. ²Dies gilt insbesondere

- a) bei Beteiligungen
für Änderungen der §§ 13 - 29, 53 - 67, 76 - 77,
- b) bei Pflichtversicherungen
für Änderungen der §§ 18 - 22, 27 - 29, 31 - 57, 61 - 63a, 65 - 66, 72 - 76, 77a,
- c) bei freiwilligen Versicherungen
für Änderungen der §§ 23 - 28, 31, 33 - 34, 36 - 38, 40 - 51, 52a - 57, 66 - 67,
- d) für bereits bewilligte laufende Leistungen
Änderungen der §§ 28, 33 - 41, 43, 46 - 50, 52, 54 - 57, 69 - 75.

- (4) ¹Die Satzung, Satzungsänderungen und Durchführungsvorschriften werden durch den Verband der Diözesen Deutschlands im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. ²Sie treten, soweit anderes nicht bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ³Ferner soll in den Kirchlichen Amtsblättern der anderen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und in dem offiziellen Publikationsorgan des Deutschen Caritasverbandes nachrichtlich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln hingewiesen werden.“
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort “Satzung” die Worte “sowie der Geschäftsordnung, die der Vorstand zu erlassen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen hat” eingefügt.
 4. In § 4 Absatz 3 Satz 2 entfallen nach dem Wort “unterzeichnet” die Worte “und mit dem Dienstsiegel versehen”.
 5. § 4 Absatz 6 entfällt, aus Absatz 7 wird Absatz 6, aus Absatz 8 wird Absatz 7 und Absatz 9 wird zu Absatz 8.
 6. In § 4 Absatz 7 Satz 2 (vormals Absatz 8 Satz 2) werden nach dem Wort “regelt” die Worte “der Verband der Diözesen Deutschlands” durch die Worte “die Verbandsaufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands” und das Wort “ihm” durch das Wort “ihr” ersetzt.
 7. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort “Verwaltungsrates” durch das Wort “Verbandsrates” ersetzt und nach dem Komma folgende Formulierung angefügt: “wobei die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates ins Benehmen zu setzen sind,“.
 8. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird das Wort “Verwaltungsrates” durch das Wort “Verbandsrates” ersetzt.
 9. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

“(5) Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
 10. § 5 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“¹Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer ein nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. c und einer ein nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b oder d berufenes Mitglied sein muss.“
 11. In § 5 Absatz 9 Satz 1 wird die Formulierung “durch einen Gegenstand der Beratung persönlich betroffen,“ durch die Formulierung “hinsichtlich eines Gegenstands der Beratung, insbesondere auf Grund von Beziehungen geschäftlicher, finanzieller und persönlicher Art befangen” ersetzt.
 12. In § 5 Absatz 10 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

“⁵Der Anstellungsträger eines im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieds der Versichertenseite erhält für dessen Tätigkeit im Aufsichtsrat seitens der Kasse auf Antrag einen Personalkostenersatz.“
 13. In § 5a Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung “dem Verband der Diözesen Deutschlands” durch die Formulierung “der Verbandsaufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands” und in Satz 3 das Wort “Diesem” durch das Wort “Dieser” ersetzt sowie das Wort “zudem” gestrichen.
 14. In § 5a Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

“⁵Er kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. ⁶Der Vorstand hat in diesem Falle alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die beabsichtigte Prüfung durchführen zu können und diese zu fördern. ⁷Auf die entsprechende Bitte des Vorstandes hin beschließt der Aufsichtsrat über dessen Entlastung, wobei die Entlastung keinen Verzicht auf Ersatzansprüche enthält, und unterrichtet die Vertreterversammlung und die Verbandsaufsicht alsbald über seinen Beschluss.“
 15. In § 5a Absatz 2 Buchstabe d werden nach dem Wort “Entlastung” die Worte “von Vorstand und Aufsichtsrat” durch die Formulierung “des Aufsichtsrates” ersetzt.
 16. In § 5a Absatz 2 Buchstabe e werden nach dem Wort “bestellen” die Worte “und zu beauftragen” eingefügt.
 17. § 5a Absatz 2 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

“f) der Vertreterversammlung Vorschläge hinsichtlich der Änderung der Pflichtbeiträge, der Verwendung von Überschüssen, der Deckung von Fehlbeträgen, der Verwendung von Rückstellungen für Überschussbeteiligung nach Maßgabe des § 56 und der Zuteilung von Bonuspunkten nach Maßgabe des § 66 zu unterbreiten,“
 18. In § 5a Absatz 2 wird der Buchstabe g wie folgt neu gefasst:

“g) der Vertreterversammlung Vorschläge zur Änderung bzw. Anpassung der Alterstabelle, des Referenzentgeltes, des Messbetrags, der Sanierungsgelder, des Finanzierungsplans und der daraus abgeleiteten Finanzierungsbeiträge zu unterbreiten,“
 19. In § 5a Absatz 2 wird der Buchstabe h wie folgt neu gefasst:

“h) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu erlassen und die Geschäftsordnung für den Vorstand zu genehmigen,“
 20. In § 5a Absatz 5 entfällt in Satz 1 nach der Formulierung “innerhalb eines Monats” das Komma und die Worte “nachdem ihm der Jahresabschluss zugeleitet wurde,“ werden durch die Formulierung “nach der Feststellung des Jahresabschlusses” ersetzt.
 21. In § 5a Absatz 5 Satz 5 werden die Worte “den Verband der Diözesen Deutschlands” durch die Worte “die Verbandsaufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands” ersetzt und die Worte “nach dessen Maßgabe zum dortigen Empfänger” gestrichen.
 22. In § 5b Absatz 1 Satz 2 werden die Worte “des Beauftragten der Vertreterversammlung gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 sowie” durch die Worte “der Verbandsaufsicht” ersetzt.
 23. In § 5b Absatz 4 Satz 5 wird nach dem Wort “Satz” die Ziffer “4” durch die Ziffer “3” ersetzt.
 24. § 5b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 entfällt und die nachfolgenden Absatznummern verschieben sich entsprechend.
 - b) Im resultierenden Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

- “³Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.”
- c) Im resultierenden Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
“³Der Aufsichtsrat bzw. der Personalausschuss können in besonderen Angelegenheiten entscheiden, dass sie ohne den Vorstand tagen.”
- d) Der resultierende Absatz 8 entfällt.
25. In § 5c Absatz 1 Satz 2 entfällt nach dem Wort “Personal-” das Komma und die Formulierung “für Satzungs- und für Rechnungsprüfungsangelegenheiten” wird durch die Formulierung “und für Prüfungsangelegenheiten” ersetzt.
26. In § 5c Absatz 2 Satz 2 wird das Wort “Verwaltungsrats” durch das Wort “Verbandsrates” ersetzt.
27. § 5c Absatz 2 Sätze 3 und 4 entfallen.
28. In § 5c Absatz 3 Satz 2 entfallen die Worte “und dem Sitzungsausschuss”.
29. § 5c Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
“(4) Einzelheiten zur Beschlussfähigkeit und zu den Stimmrechten in den Ausschüssen sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.”
30. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort “Verwaltungsrates” durch das Wort “Verbandsrates” ersetzt und nach dem Komma folgende Formulierung angefügt:
“wobei die übrigen Mitglieder der Vertreterversammlung in Benehmen zu setzen sind,”
31. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird das Wort “Verwaltungsrates” durch das Wort “Verbandsrates” ersetzt.
32. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
“¹Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.”
33. In § 6 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort “müssen” die Worte “persönlich zuverlässig sein und müssen” eingefügt.
34. § 6 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
“¹Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen einer ein nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. c und einer ein nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b oder d berufenes Mitglied sein muss.”
35. § 6 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
“³Der Turnus im Wechsel des Stellvertreters beginnt nach einer Neuwahl der gesamten Vertreterversammlung mit dem auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zu bestimmenden Stellvertreter.”
36. In § 6 Absatz 7 Satz 1 wird die Formulierung “Wer durch einen Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist” durch die Formulierung “Wer hinsichtlich eines Gegenstands der Beratung, insbesondere auf Grund von Beziehungen geschäftlicher, finanzieller und persönlicher Art befangen ist” ersetzt.
37. Nach § 6 Absatz 8 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
“⁵Der Anstellungsträger eines im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieds der Versichertenseite erhält für dessen Tätigkeit in der Vertreterversammlung seitens der Kasse auf Antrag einen Personalkostenersatz.”
38. § 6a Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
“a) über die auch den Verzicht auf Ersatzansprüche umfassende Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen und die Verbandsaufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands hierüber alsbald zu unterrichten,”
39. § 6a Absatz 1 Buchstabe b entfällt und die nachfolgenden Gliederungsbuchstaben werden entsprechend angepasst.
40. Im nunmehrigen Buchstaben b (vormals c) des § 6a Absatz 1 werden vor dem Wort “über” die Worte “im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und dem Vorstand” eingefügt.
41. Im nunmehrigen Buchstaben c (vormals Buchstabe d) des § 6a Absatz 1 werden die Worte “dem Verband” durch die Worte “der Vollversammlung des Verbandes” ersetzt.
42. Der nunmehrige Buchstabe e (vormals Buchstabe f) des § 6a Absatz 1 entfällt und die nachfolgenden Gliederungsbuchstaben werden entsprechend angepasst.
43. Im nunmehrigen Buchstaben f (vormals Buchstabe h) des § 6a Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
44. Nach dem resultierenden Buchstaben f des § 6a Absatz 1 (“vor Auflösung der Kasse dazu Stellung zu nehmen”) wird folgender neue Buchstabe g) angefügt:
“g) zumindest einen Ausschuss für Satzungsangelegenheiten zu bilden.”
45. § 6a Absätze 3 und 4 entfallen.
46. § 6c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 werden die Worte “Der Verband” durch die Worte “Die Verbandsaufsicht des Verbandes” ersetzt.
b) In Satz 4 werden die Worte “der Verband” durch die Worte “die Verbandsaufsicht des Verbandes” ersetzt.
c) In Satz 5 werden die Worte “Der Verband” durch die Formulierung “Die Verbandsaufsicht des Verbandes” und das Wort “seine” durch das Wort “ihre” ersetzt.
47. § 6c wird darüber hinaus wie folgt geändert:
a) Absatz 5 entfällt.
b) Aus Absatz 6 wird Absatz 5, aus Absatz 7 wird Absatz 6 und aus Absatz 8 wird Absatz 7.
c) In Absatz 6 (vormals Absatz 7) wird folgender Satz 3 angefügt:
“³Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.”
48. Es wird folgender neue § 6d eingefügt:
“§ 6d
Ausschüsse der Vertreterversammlung
(1) ¹Jeder Ausschuss hat mindestens aus vier Mitgliedern zu bestehen. ²Dem jeweiligen Ausschuss muss mindestens ein Mitglied angehören, das auf Vorschlag des Verbandsrates des

Verbandes der Diözesen Deutschlands in die Vertreterversammlung berufen wurde, sowie eines, das auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. in die Vertreterversammlung berufen wurde, und zwei Mitglieder, die auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA in die Vertreterversammlung berufen wurden.

(2) Jeder Ausschuss hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insbesondere die Sitzungen einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter zu wählen.

(3) Einzelheiten zur Beschlussfähigkeit und zu den Stimmrechten in den Ausschüssen sind in der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung geregelt.

(4) Die Ausschüsse berichten dem Vertreterversammlungsplenum in der auf die Ausschusssitzung folgenden Sitzung der Vertreterversammlung über das Ergebnis und in Grundzügen über den Gang der Verhandlungen; der Ausschussvorsitzende steht den Vertreterversammlungsmitgliedern bei Fragen Rede und Antwort.“

49. In § 7 Absatz 2 wird in Satz 1 die Formulierung „dem Verband“ durch die Formulierung „der Verbandsaufsicht des Verbandes“ und in Satz 2 das Wort „Diesem“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt sowie das Wort „zudem“ gestrichen.
50. In § 7 Absatz 4 wird die Formulierung „den Verband“ durch die Formulierung „die Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
51. In § 7 Absatz 7 Satz 2 wird die Formulierung „dem Verband“ durch die Formulierung „der Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
52. In § 8 wird die Formulierung „den Verband“ durch die Formulierung „die Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
53. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Der Verband“ durch die Formulierung „Die Verbandsaufsicht des Verbandes“ und die Formulierung „§ 3 Abs. 1 Buchst. c der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschland in der Fassung vom 25. November 2003“ durch die Formulierung „§ 15 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung vom 29. April 2019“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
54. In § 9 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

“(2) ¹Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands kann eine Ordnung zu den Aufgaben einer Verbandsaufsicht über die Kasse als Einrichtung des Verbandes nach § 15 dessen Satzung erlassen, der nach Maßgabe dieser Ordnung die Rechte und Aufsichtsmittel des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Wahrnehmung in Summe oder für den Einzelfall übertragen werden. ²Zielrichtung und Umfang der Verbandsaufsicht entsprechen der staatlichen Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben. ³Die hierzu erforderlichen Auskunfts-, Prüfungs- und Eingriffsrechte, deren Ausübung und Verfahren legt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Ordnung über die Errichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht mit verbindlicher Wirkung auch gegenüber den Organen der Kasse

fest, welche diesen in der jeweils geltenden Fassung nach Erlass mitgeteilt wird und ab dem Mitteilungszeitpunkt von diesen zu beachten ist.”

55. Aus dem vormaligen § 9 Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „beschließt“ werden die Worte „der Verband“ durch die Worte „die Vollversammlung des Verbandes“ ersetzt.
56. Aus dem vormaligen § 9 Absatz 3 wird Absatz 4, der wie folgt geändert wird:
- In Satz 1 wird die Formulierung „Der Verband“ durch die Formulierung „Die Vollversammlung des Verbandes“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
57. Aus § 9a wird § 9b und es wird folgender neue § 9a eingefügt:

“§ 9a

Haftungsfreistellung der Vertreterversammlung durch den Verband der Diözesen Deutschlands

¹Der Verband der Diözesen Deutschlands verzichtet auf etwaige Haftungsansprüche gegen die Mitglieder der Vertreterversammlung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Vertreterversammlung der KZVK entstehen. ²Außerdem stellt der Verband der Diözesen Deutschlands die Mitglieder der Vertreterversammlung im Innenverhältnis von jeder Haftung für Verbindlichkeiten gegen Dritte frei, soweit sich diese Haftung aufgrund oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Vertreterversammlung ergibt. ³Haftungsverzicht bzw. Haftungsfreistellung erstrecken sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.”

58. § 9b (vormals § 9a) wird im Absatz 1 wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Formulierung „Der Verband“ durch die Formulierung „Die Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „vom Verband“ durch die Worte „von der Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
59. § 9b wird im Absatz 2 wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Formulierung „Der Verband“ durch die Formulierung „Die Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Er kann“ durch die Formulierung „In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 kann sie“ ersetzt.
 - Sätze 3 und 4 entfallen.
60. § 9b wird im Absatz 3 wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Formulierung „Der Verband“ durch die Formulierung „Die Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Formulierung „Der Verband“ durch die Formulierung „Die Verbandsaufsicht des Verbandes“ ersetzt.
61. In § 9b wird im Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „Anordnungen“ die Formulierung „des Verbandes“ durch die Formulierung „der Verbandsaufsicht des Verbandes“ und nach dem Wort „hat“ die Formulierung „der Verband“ durch die Formulierung „die Vollversammlung des Verbandes“ ersetzt.

62. § 9b wird im Absatz 5 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Formulierung *“dem Verband”* durch die Formulierung *“der Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Formulierung *“der Verband”* durch die Formulierung *“die Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Formulierung *“der Verband”* durch die Formulierung *“die Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- d) In Satz 4 wird die Formulierung *“dem Verband”* durch die Formulierung *“der Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- e) In Satz 5 wird die Formulierung *“dem Verband”* durch die Formulierung *“der Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.

63. § 9b wird im Absatz 6 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Formulierung *“dem Verband”* durch die Formulierung *“der Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Formulierung *“der Verband”* durch die Formulierung *“die Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Formulierung *“der Verband”* durch die Formulierung *“die Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- d) In Satz 4 wird das Wort *“er”* durch das Wort *“sie”* ersetzt.
- e) In Satz 5 wird die Formulierung *“dem Verband”* durch die Formulierung *“der Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.
- f) In Satz 6 wird die Formulierung *“dem Verband”* durch die Formulierung *“der Verbandsaufsicht des Verbandes”* ersetzt.

64. § 9b Absatz 7 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Die 25. a) Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. Juni 2019 wurde durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. August 2019 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 9. August 2019

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 127 Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6a Absatz 1 Buchstabe d der Satzung am 25. Juni 2019 die Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Satzungsänderung mit der Nummer Fünfundzwanzig a vom 24. Juni 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Seite 154 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben zum zweiten Abschnitt des vierten Teils wird nach der Angabe *“§ 63a Finanzierungsbeitrag”* die Angabe *“§ 63b Angleichungsbeitrag”* eingefügt.
- b) In den Angaben zum Anhang wird nach der Angabe *“Anlage zu § 63a”* die Angabe *“Anlage zu § 63b”* eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort *“Sanierungsgelder”* ein Komma eingefügt und die Worte *“und Finanzierungsbeiträge”* durch die Formulierung *“Finanzierungsbeiträge, Angleichungsbeiträge und den bei Beendigung der Beteiligung anfallenden Ausgleichsbetrag”* ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 5a wird zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7, der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8, und der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird zu Absatz 2 und die nachfolgenden Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend.
- b) Im nunmehrigen Absatz 5 (vormals 4) Satz 2 Buchstabe b) wird nach dem Wort *“Beteiligungsverhältnis”* die Formulierung *“(insbesondere einer der in § 13 Absatz 5 genannten Zahlungsverpflichtungen)”* eingefügt.
- c) Der vorherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

4. § 44 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle von Satz 1 treten die folgenden neuen Sätze 1 bis 4:

“(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgelt-

punkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 5 und 6.
5. § 53 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
“Innerhalb des Kassenvermögens werden zwei getrennte Abrechnungsverbände geführt, und zwar
- a) *für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten freiwilligen Beiträgen beruhen (Abrechnungsverband F), wobei für Verträge mit einem Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2015 und für Verträge mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2016 die getrennten Gewinnverbände F1 und F2 geführt werden und*
- b) *für alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche (Abrechnungsverband G); entstanden aus der Zusammenlegung der Abrechnungsverbände P und S gemäß der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Kassensatzung.“*
6. § 55 wird wie folgt neu gefasst:
*“§ 55
 Deckungsrückstellung*
- (1) ¹Für den Abrechnungsverband F wird eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche zuzüglich der Verwaltungskostenrückstellung ermittelt. ²Die für die Ermittlung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigenden Berechnungsparameter werden im Rahmen des technischen Geschäftsplans für die freiwillige Versicherung festgelegt.*
- (2) ¹Für den Abrechnungsverband G wird eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche zuzüglich der Verwaltungskostenrückstellung abzüglich der Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Angleichungsbeiträge gebildet. ²Die für die Ermittlung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigenden Berechnungsparameter werden im Rahmen des technischen Geschäftsplans für die Pflichtversicherung festgelegt.*
- (3) Die Summe der Deckungsrückstellungen nach den Absätzen 1 und 2 wird in die Bilanz eingestellt.“*
7. § 56 Absatz 5 entfällt und aus Absatz 6 wird Absatz 5.
8. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 entfällt folgende Formulierung:
“, soweit diese sich nicht aus fiktiven Zinserträgen gemäß § 56 Abs. 5 zusammensetzt,”
- b) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:
“¹Ergibt sich im Abrechnungsverband F oder im Abrechnungsverband G ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag,”
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
“²Davon ausgenommen sind die aus Versicherungszeiten bis zum 31. Dezember 2001 in der Pflichtversicherung erdienten Anrechte.“
- d) Die Absätze 3 und 4 entfallen.
9. In § 61 Absatz 1 Buchstabe b wird die Formulierung *“Sanierungsgelder (§ 63 Abs. 1)”* durch die Formulierung *“Finanzierungsbeiträge (§ 63a Abs. 1)”* und in Buchstabe c die Formulierung *“Finanzierungsbeiträge (§ 63a Abs.1)”* durch die Formulierung *“Angleichungsbeiträge (§ 63b Abs. 1)”* ersetzt.
10. Aus § 62 Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1, außerdem wird folgender Satz 2 angefügt:
“²Vorgaben zur Höhe, zur Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Pflichtbeitrags ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan für den Abrechnungsverband G.“
11. Die explizite textliche Darstellung des § 63 Absätze 1 bis 5 wird zunächst durch folgende Erläuterung ausgetauscht:
“Sanierungsgelder (auch solche nach Maßgabe des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K)) werden derzeit nicht erhoben.“
12. § 63a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a), Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils nach der Formulierung *“Abrechnungsverband S”* die Formulierung *“gemäß der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Kassensatzung”* eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
“(8) Mit Wirksamkeit der Zusammenlegung der Abrechnungsverbände P und S zum Abrechnungsverband G und damit ab dem Jahr 2020 wird der Finanzierungsbeitrag nicht mehr erhoben.“
13. Nach § 63a wird folgender neue § 63b eingefügt:
*“§ 63b
 Angleichungsbeitrag*
- (1) ¹Der Beteiligte hat nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ab dem Jahr 2020 einen pauschalen Angleichungsbeitrag an die Kasse zu zahlen. ²Der Angleichungsbeitrag dient der Angleichung der Kapitaldeckungsverhältnisse der im Abrechnungsverband G zusammengelegten Abrechnungsverbände P und S gemäß § 53 Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe c in ihrer bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. ³Maßgeblich für die Höhe des gesamten Angleichungsbedarfs, der durch die Zahlung von Angleichungsbeiträgen gedeckt wird, sind die Kapitaldeckungsverhältnisse zum 31. Dezember 2019. ⁴Die Kapitaldeckungsverhältnisse und die Höhe des gesamten Angleichungsbedarfs ermitteln sich gemäß §§ 1 und 2 der Durchführungsvorschriften zu § 63b, die als Teil des Anhangs ein Bestandteil der Satzung sind.*
- (2) ¹Der gesamte Angleichungsbedarf wird in sieben gleichen Jahresraten, also in den Jahren 2020 bis 2026, unter Berücksichtigung eines jährlichen Zinsatzes von 3,25 v. H. getilgt. ²Die einzelnen Jahresraten werden aufgrund jährlicher Neuberechnung gemäß Absatz 3 auf die Beteiligten verteilt.*
- (3) ¹Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Jahresraten gemäß Absatz 2 auf die einzelnen Beteiligten ist die Differenz zwischen dem Barwert der anteiligen Verpflichtungen aus Versicherungszeiten bis zum 31. Dezember 2001 auf Grundlage der Berechnungsparameter, die der Berechnung der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2019 zugrunde liegen und dem Barwert der entsprechenden Verpflichtungen auf Grundlage der Berechnungsparameter gemäß*

Anlage 4 des ATV-K, jeweils bezogen auf den 31. Dezember des Vorjahres der jeweiligen Rechnungsstellung.²Auf den einzelnen Beteiligten entfällt der Teil der Jahresrate, der dem Verhältnis der Barwertdifferenz gemäß Satz 1 für die dem Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen zur Barwertdifferenz gemäß Satz 1 aller Beteiligten, denen Verpflichtungen zurechenbar sind, entspricht.³Die dem einzelnen Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2 beinhalten die Anwartschaften von Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten der Pflichtversicherung mit erfüllter Wartezeit und Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, jeweils unter Einbeziehung künftiger Ansprüche potentieller Hinterbliebener.

(4)¹Der von dem einzelnen Beteiligten zu zahlende Angleichungsbeitrag wird jährlich durch die Kasse neu berechnet und festgesetzt und mit der Festsetzung für das laufende Kalenderjahr fällig.²Der Angleichungsbeitrag ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Übersendung der Festsetzungsentscheidung an den Beteiligten folgt.³Ist bei Ablauf dieser Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt, befindet sich der Beteiligte ab diesem Zeitpunkt im Sinne des § 14 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b im Verzug.⁴§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

(5)¹Soweit bei einem einzelnen Beteiligten ein Guthaben aus Finanzierungsbeitragszahlungen gemäß § 63a für die Jahre 2016 bis 2018 besteht, wird dieses mit dem ersten zu zahlenden Angleichungsbeitrag verrechnet.²Sofern nach dieser Verrechnung noch ein Restguthaben vorhanden ist, wird dieses mit dem zweiten zu zahlenden Angleichungsbeitrag verrechnet.³Ein darüber hinaus verbleibendes Restguthaben wird ausgezahlt.⁴Überschüsse aus Guthaben und Restguthaben im Sinne der Sätze 1 und 2 entstehen zum 31. Oktober 2021 und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.⁵Einzelheiten zur Berechnung der Überschüsse und zur Verrechnung dieser Überschüsse mit den zu zahlenden Angleichungsbeiträgen werden in den Durchführungsvorschriften zu § 63b geregelt.

(6)¹Barwert-Differenzen zu Verpflichtungen aufgrund von Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2002 bleiben unter den folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen unberücksichtigt:

- Der jeweilige Versicherte hat nach dem 31. Dezember 2019 ein neues versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Beteiligten begründet,
- die Verpflichtungen waren unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht diesem Beteiligten zugeordnet,
- die neue Zuordnung ergibt sich nicht aus einem Betriebsübergang, einer Verschmelzung, einer Aufspaltung, einer Abspaltung, einer Ausgliederung, einer Übernahme oder einem vergleichbaren Sachverhalt und
- der Beteiligte, mit dem das neue versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, zeigt die Erfüllung der Voraussetzungen für die Nichtberücksichtigung gemäß Buchstaben a bis c unverzüglich bei der Kasse an.

²Im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 Buchstabe d hat er die Erfüllung dieser Voraussetzungen glaubhaft zu machen, was durch die Kasse geprüft wird.³Die Nichtberücksichtigung gilt grundsätzlich nur für zukünftige Abrechnungen von Angleichungsbeiträgen.⁴Sofern die Verpflichtungen schon bei der Abrechnung des Angleichungsbeitrages für den Beteiligten berücksichtigt wurden, ist ausnahmsweise eine rückwirkende

Korrektur möglich.⁵Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Zugang der Abrechnung des Angleichungsbeitrages.

(7)¹Der Verantwortliche Aktuar hat im Rahmen seines jährlichen Berichts zur Finanzlage der Kasse den Stand der Tilgung des Angleichungsbedarfs nach Abs. 2 zu überprüfen.²Für den Fall, dass der Angleichungsbedarf nach sieben Jahren nicht vollständig getilgt sein sollte oder vor Ablauf der sieben Jahre absehbar ist, dass er nicht vollständig getilgt sein wird, kann die Vertreterversammlung nach billigem Ermessen Nacherhebungen beschließen.³Der Nacherhebungsbetrag nach Satz 2 wird gemäß den Absätzen 3 bis 6 auf die Beteiligten verteilt.

(8) Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten, die sich durch die Erhebung von Angleichungsbeiträgen im Einzelfall ergeben, auf Antrag und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, abweichende individuelle Vereinbarungen treffen.“

14. Nach der im Anhang befindlichen "Anlage zu § 63a" werden folgende "Durchführungsvorschriften zu § 63b" neu eingefügt:

"Durchführungsvorschriften zu § 63b

§ 1

Kapitaldeckungsverhältnis

¹Die Kapitaldeckungsverhältnisse der Abrechnungsverbände S und P zum 31. Dezember 2019 werden berechnet, indem das jeweilige Vermögen durch die jeweilige Bilanzsumme gemäß der gesonderten Bilanz nach § 54 Absatz 4 der Kassensatzung zum 31. Dezember 2019 dividiert wird.²Dabei ergibt sich für jeden Abrechnungsverband das Vermögen als Differenz aus Bilanzsumme und Ausgleichsposten des Abrechnungsverbandes.

§ 2

Angleichungsbedarf

¹Der Angleichungsbedarf (AB) ergibt sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Vermögen AV S} + \text{AB}}{\text{Bilanzsumme AV S}} = \frac{\text{Vermögen AV P}}{\text{Bilanzsumme AV P}}$$

und somit

$$\text{AB} = \frac{\text{Vermögen AV P} \cdot \text{Bilanzsumme AV S}}{\text{Bilanzsumme AV P}} - \text{Vermögen AV S}$$

²Der Angleichungsbedarf entspricht dem Geldbetrag, der dem Abrechnungsverband S zugeführt werden muss, damit dessen Kapitaldeckungsverhältnis mit demjenigen des Abrechnungsverbandes P übereinstimmt.

§ 3

Jahresrate

Unter Verwendung des einjährigen Abzinsungsfaktors

$$q = \frac{1}{1,0325}$$

und unter Berücksichtigung einer nachschüssigen Berechnung (Zahlung jeweils im Dezember eines Jahres) ergibt sich die Jahresrate (JR) nach folgender Formel:

$$\text{JR} = \frac{1 - q}{q - q^8} \cdot \text{AB.}$$

§ 4

Angleichungsbeitrag (AN)

(1) ¹Bemessungsgrundlage B_j für die Erhebung des in einem Kalenderjahr auf den einzelnen Beteiligten j entfallenden Anteils an der Jahresrate JR ist die Differenz zwischen dem Barwert der Verpflichtungen auf Grundlage der Berechnungsparameter, die der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2019 zugrunde liegen und dem Barwert der entsprechenden Verpflichtungen auf Grundlage der Berechnungsparameter gemäß Anlage 4 des ATV-K. ²Die Barwerte werden dabei jeweils auf den 31. Dezember des Vorjahres der jeweiligen Rechnungsstellung bestimmt. ³Die dem einzelnen Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2 beinhalten die Anwartschaften von Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten der Pflichtversicherung mit erfüllter Wartezeit und Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, jeweils unter Einbeziehung künftiger Ansprüche potentieller Hinterbliebener.

(2) ¹Für jedes Kalenderjahr des Erhebungszeitraums wird die Jahresrate JR im Sinne von § 63b als Vmhundertsatz a der gemäß Absatz 1 für die Beteiligten i ermittelten Summe der Bemessungsgrundlagen B_i ausgedrückt:

$$a = \frac{JR}{\sum_i B_i} \cdot 100$$

²Die Bemessungsgrundlagen B_i sind jedes Jahr anhand des aktuell auf die Beteiligten entfallenden Verpflichtungsbestandes zu ermitteln.

(3) Der vom Beteiligten j für ein Kalenderjahr zu zahlende Angleichungsbeitrag AN_j ergibt sich durch Multiplikation des aktuellen, gemäß Absatz 2 ermittelten Vmhundertsatzes a des betreffenden Jahres geteilt durch 100 mit der für den jeweiligen Beteiligten ermittelten individuellen Bemessungsgrundlage B_j :

$$AN_j = JR \cdot \frac{B_j}{\sum_i B_i} = \frac{a}{100} \cdot B_j$$

§ 5

Guthaben aus Finanzierungsbeitragszahlungen

(1) ¹Ein Guthaben kann entstanden sein, wenn für eine Abrechnungsstelle als Organisationseinheit eines Beteiligten aufgrund der an sie ergangenen Finanzierungsbeitragsrechnungen für die Jahre 2016 bis 2018 Zahlungen geleistet wurden, die sich im Rückblick in Anbetracht der von der Kasse angebotenen Stundungen und des späteren diesbezüglichen Forderungsverzichts als Überzahlungen herausgestellt haben. ²Ein solches Guthaben ist grundsätzlich mit dem Angleichungsbeitrag für diese Abrechnungsstelle zu verrechnen.

(2) ¹Das Guthaben nach Absatz 1 wird mit dem ersten zu zahlenden Angleichungsbeitrag verrechnet. ²Ein nach der Verrechnung vorhandenes Restguthaben wird zusammen mit zum 31. Oktober 2021 entstehenden und fällig werdenden Überschüssen nach Absatz 3 mit dem für 2021 zu zahlenden

Angleichungsbeitrag verrechnet. ³Sofern nach der Verrechnung gemäß Satz 2 ein Restguthaben verbleibt, wird dieses an den Beteiligten ausgezahlt.

(3) ¹Für entstandenes und mit der ersten Rechnungsstellung des Angleichungsbeitrags zu verrechnendes Guthaben und für ein nach einer ersten Verrechnung verbleibendes Restguthaben werden Überschüsse gewährt. ²Diese Überschüsse ermitteln sich unter Berücksichtigung der Nettoverzinsung der Kasse und der Zahlungseingänge zum Finanzierungsbeitrag gemäß den Sätzen 3 bis 8. ³Für die Ermittlung der Überschüsse sind maßgeblich:

- a) das Jahr und der erste Tag des Monats nach Zahlungseingang,
- b) das sich aus dem jeweiligen Zahlungseingang ergebende Guthaben,
- c) die jeweilige jährliche Nettoverzinsung der Kasse für die Jahre 2016 bis 2020,
- d) die Nettoverzinsung der Kasse des Jahres 2020 für das Jahr 2021 und
- e) der 31. Oktober 2021, zu dem die Überschüsse entstehen und fällig werden.

⁴Ist die für ein Kalenderjahr zu berücksichtigende Nettoverzinsung negativ, ergeben sich aus diesem Jahr keine Überschüsse. ⁵Die Berechnung der Überschüsse wird für alle Jahre von 2016 bis zur ersten Verrechnung zum 31. Oktober 2020 für jeden Zahlungseingang auf Jahresbasis durchgeführt, wobei ein Jahr mit 360 Tagen und jeder zu berücksichtigende Monat mit 30 Tagen angesetzt wird. ⁶Der Überschuss für den Zeitraum ab der ersten Verrechnung bis zum 31. Oktober 2021 wird bezogen auf das nach der ersten Verrechnung verbleibende Restguthaben berechnet. ⁷Der Überschuss bezogen auf ein Jahr ergibt sich, indem unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 6 das jeweilige Guthaben mit der jeweiligen Nettoverzinsung multipliziert wird. ⁸Der gesamte Überschuss ergibt sich durch Addition der jahresbezogenen Überschüsse gemäß Satz 7. ⁹Es wird kein Zins auf jahresbezogene Überschüsse berechnet."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch die Vertreterversammlung am 25. Juni 2019 beschlossen und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. August 2019 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, 9. Oktober 2019

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 128 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 S. 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (im Folgenden „Ordnung“) vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75 ff.) wird die folgende Wahlordnung erlassen:

I. Wahlvorbereitung

§ 1 Vorbereitung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

¹Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat. ²Dieses erlässt rechtzeitig vor den Wahlen die notwendigen Richtlinien.

II. Wahl der Geistlichen

§ 2 Sitzung des Priesterrates

¹Die Wahl zweier kanonischer Pfarrer der Erzdiözese Köln als Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 der Ordnung und der beiden Ersatzmitglieder erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. ²Für die Wahl gelten die Vorschriften der Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 59, 62 ff.) soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist. ³Die zum Zwecke der Wahl stattfindende Sitzung des Priesterrates soll mindestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode stattfinden.

§ 3 Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Stimmzettel die Namen zweier Kandidaten ankreuzen und den Zettel verdeckt abgeben.

§ 4 Gewählte Mitglieder, Ersatzmitglieder

¹Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. ²Zu Ersatzmitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die die dritt- und vierthöchste Stimmenzahl erhalten haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahlprotokoll

(1) ¹Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. ²Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren.

(2) ¹Das Protokoll ist von dem Sekretär des Priesterrates und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. ²Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Zentralen Wahlausschuss (§ 10) unverzüglich zuzuleiten.

§ 6 Annahme der Wahl, Eintritt der Ersatzmitglieder

¹Soweit die Annahme der Wahl nicht nach § 5 erklärt ist, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Gibt ein gewähltes Mitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied. ³Die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen. ⁴Sofern beide Ersatzmitglieder ausfallen sollten, findet Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Ordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass der Erzbischof von Köln die Mitglieder des Priesterrates über dessen Sekretär um einen Vorschlag bittet.

III. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln

§ 7 Indirektes Wahlverfahren, Wahlbezirke

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 der Ordnung und der Ersatzmitglieder erfolgt durch ein indirektes Wahlverfahren mittels Wahlpersonen. ²Zur Kandidatur und zur Wahl berechtigt sind Personen, die nicht vor der zuständigen Behörde den Kirchenaustritt für den weltlichen Rechtsbereich erklärt haben (Kirchenmitglieder) und die die sonstigen Voraussetzungen der §§ 8, 9 erfüllen.

(2) ¹In der Erzdiözese Köln werden fünf Wahlbezirke gebildet, aus denen 21 Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder gewählt werden. ²Die Wahlbezirke werden in einer Richtlinie festgelegt. ³Der Zuschnitt und die Anzahl der Mitglieder pro Wahlbezirk werden unter Anwendung der Kriterien aus Abs. 3 bestimmt.

(3) ¹Die einzelnen Wahlbezirke sollen jeweils eine vergleichbare Anzahl von Kirchenmitgliedern beinhalten. ²Eine Abweichung der Kirchenmitgliederzahl eines Wahlbezirkes vom Durchschnitt der Kirchenmitgliederzahl aller Wahlbezirke von mehr als 15% ist unzulässig. ³Bei der Bestimmung der Wahlbezirke sollen bestehende geographische, politische und kirchengemeindliche Grenzen und Strukturen berücksichtigt werden. ⁴Zudem soll der Zuschnitt der Wahlbezirke darauf hinwirken, dass möglichst alle Regionen der Erzdiözese Köln angemessen im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vertreten werden. ⁵Das Erzbischöfliche Generalvikariat prüft spätestens zwölf Monate vor jeder Amtsperiode, ob der Zuschnitt der Wahlbezirke diesen Anforderungen noch genügt. ⁶Ist dies nicht der Fall, so sind die Wahlbezirke neu zu bestimmen.

§ 8 Benennung der Wahlpersonen

(1) ¹Die Wahlpersonen werden durch die Kirchenvorstände eines jeden Seelsorgebereichs benannt. ²Der kanonische Pfarrer des jeweiligen Seelsorgebereichs ist für die Benennung und Anzeige der Wahlpersonen gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat verantwortlich.

(2) ¹Seelsorgebereiche mit bis zu 7.500 Kirchenmitgliedern benennen eine Wahlperson. ²Seelsorgebereiche mit 7.501 bis 15.000 Kirchenmitgliedern benennen zwei Wahlpersonen. ³Seelsorgebereiche mit mehr als 15.000 Kirchenmitgliedern benennen drei Wahlpersonen. ⁴In Seelsorgebereichen mit mehr als 7.500 Kirchenmitgliedern sind mindestens eine Frau und ein Mann als Wahlperson zu benennen. ⁵Zur Bestimmung der Anzahl der Kirchenmitglieder sind die Daten der Jahreserhebung für das der Wahl vorangehende Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(3) ¹Wahlperson eines Seelsorgebereiches können nur Kirchenmitglieder sein, welche den Hauptwohnsitz innerhalb des Seelsorgebereiches haben und mindestens 16 Jahre alt sind. ²Eine Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand oder sonstigen Gremien ist nicht erforderlich. ³Kandidierende können nicht Wahlpersonen sein. ⁴Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat Wahlpersonen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, abzulehnen.

(4) ¹Der kanonische Pfarrer des jeweiligen Seelsorgebereiches zeigt die benannten Wahlpersonen mindestens drei Monate vor der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform unter Angabe des vollen Namens und einer ladungsfähigen Adresse an. ²Spätere Adressänderungen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform mitzuteilen.

(5) ¹Ist drei Monate vor dem Wahltag die Mindestanzahl an Wahlpersonen im Sinne von Abs. 2 nicht erreicht, benennt der dienstälteste oder der einvernehmlich bestimmte Stadt-/Kreisdechant die noch fehlenden Wahlpersonen. ²Diese zeigt er unverzüglich, spätestens aber zwei Monate vor dem Wahltag dem Erzbischöflichen Generalvikariat entsprechend Abs. 4 an.

§ 9 Vorschlagsrecht zur Aufstellung von Kandidierenden

(1) ¹Die Aufstellung der Kandidierenden erfolgt separat für jeden Wahlbezirk. ²Kandidierende können nur im Wahlbezirk ihres Hauptwohnsitzes aufgestellt werden.

(2) ¹Die Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte und mit erzbischöflicher Genehmigung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, S. 24 ff.) gebildeten andere Gremien haben das Recht, bis zu drei Monate vor der Wahl Kandidierende vorzuschlagen (Vorschlagsrecht). ²Die Ausübung des Vorschlagsrechtes erfolgt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat. ³Der Vorschlag muss den Namen der Person, die Angabe von Alter und Beruf und eine ladungsfähige Anschrift sowie die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidierenden enthalten. ⁴Spätere Änderungen der Adresse sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform mitzuteilen.

(3) Pro Wahlbezirk sind mindestens jeweils vier bzw. in einem Wahlbezirk jeweils fünf Frauen und Männer als Kandidierende aufzustellen, also insgesamt mindestens acht bzw. in einem Wahlbezirk mindestens zehn Kandidierende.

(4) ¹Ist drei Monate vor dem Wahltag die Mindestanzahl an Kandidierenden im Sinne von Abs. 3 nicht erreicht, schlägt der dienstälteste oder der einvernehmlich bestimmte Stadt-/Kreisdechant die noch fehlenden Kandidierenden vor. ²Diese teilt er unverzüglich, spätestens aber zwei Monate vor dem Wahltag dem Erzbischöflichen Generalvikariat entsprechend Abs. 2 mit.

(5) ¹Die vorgeschlagenen Kandidierenden müssen die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 4 der Ordnung erfüllen. ²Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann vor der Wahl Kandidierende, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, ablehnen. ³Abgelehnte Kandidierende können nicht erneut vorgeschlagen werden.

§ 10 Zentraler Wahlausschuss

(1) ¹Der Erzbischof von Köln beruft mindestens sechs Monate vor dem Wahltag insgesamt sieben Mitglieder für den Zentralen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus je einem Mitglied pro Wahlbezirk sowie zwei Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates, die nicht Priester sind. ³Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidierende oder Wahlper-

sonen sein. ⁴Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertretung.

(2) ¹Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahl. ²Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt er Schriftführende im Sinne der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1. ³Zudem obliegt ihm die Entscheidung über Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Wahl nach § 15.

(3) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus den Wahlbezirken und ein Mitglied aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat anwesend sind. ²Unter den Anwesenden muss auch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung sein.

§ 11 Zentraler Wahlakt

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates erfolgt in einem zentralen Termin unter Anwesenheit der Wahlpersonen. ²Bei Abwesenheit einer Wahlperson entfällt deren Stimmrecht. ³Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(2) Der zentrale Wahlakt soll mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode stattfinden.

(3) ¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt mindestens zwölf Monate vor der Wahl Ort und Zeit für den gemäß § 12 durchzuführenden Wahlvorgang. ²Die Modalitäten der Wahl sind unverzüglich im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt zu geben und ein Jahr vor der Wahl den Kirchenvorständen, den Pfarrgemeinderäten und den mit erzbischöflicher Genehmigung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, S. 24 ff.) gebildeten anderen Gremien schriftlich mitzuteilen. ³Diese werden zudem aufgefordert, geeignete Personen zur Kandidatur vorzuschlagen. ⁴In dem Schreiben an die Kirchenvorstände sollen diese zudem aufgefordert werden, Wahlpersonen zu benennen.

(4) ¹Wahlpersonen sind schriftlich mindestens drei Wochen vor der Wahl zu laden. ²In der Ladung ist auf die Rechtsfolge des Abs. 1 S. 2 und die Möglichkeit der Nachbenennung nach Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Verstirbt eine Wahlperson oder fällt eine Wahlperson aufgrund von ärztlich attestierter Krankheit am Wahltag aus, findet das in § 8 Abs. 1 bis 4 vorgesehene Verfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass eine neue Wahlperson bis zu zwei Tage vor dem Wahltag benannt werden kann.

§ 12 Ablauf des zentralen Wahlakts

(1) ¹Die Kandidierenden müssen beim zentralen Wahlakt anwesend sein. ²Jeder Kandidierende hat das Recht, sich den Wahlpersonen des eigenen Wahlbezirkes vor dem Wahlakt vorzustellen.

(2) ¹Die Wahl in den fünf Wahlbezirken erfolgt in bis zu zwei Wahlgängen. ²Bei den Wahlgängen sammeln Schriftführende im Sinne von § 10 Abs. 2 Abstimmungskarten in Urnen. ³Die Abstimmungskarten enthalten die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge sowie die Angabe von Alter und Beruf nebst Ankreuzungsmöglichkeiten.

(3) ¹Im ersten Wahlgang muss jede Wahlperson so viele Stimmen abgeben, wie es zu wählende Mitglieder im jeweiligen Wahlbezirk gibt. ²Eine Abgabe von mehr als einer Stimme pro Kandidierendem ist nicht möglich.

(4) ¹Im ersten Wahlgang sind Kandidierende gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. ²Erhalten vier bzw. in einem Wahlbezirk fünf Kandidierende im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird kein zweiter Wahlgang

durchgeführt. ³Haben mehrere Kandidierende die viert- bzw. in einem Wahlbezirk fünftmeisten Stimmen auf sich vereinigt, gelten sie als nicht gewählt.

(5) ¹Im zweiten Wahlgang richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der vom Wahlbezirk noch zu wählenden Mitglieder. ²Eine Abgabe von mehr als einer Stimme pro Kandidierendem ist nicht möglich.

(6) ¹Das Ergebnis des ersten Wahlganges ist den Wahlpersonen vor der Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang bekannt zu geben. ²Kandidierende, die im ersten Wahlgang nicht unter den acht bzw. in einem Wahlbezirk zehn meistgewählten Kandidierenden waren, sind im zweiten Wahlgang nicht wählbar. ³Im zweiten Wahlgang sind Kandidierende gewählt, die die relative Mehrheit der Stimmen entsprechend der noch zu wählenden Kandidierenden erhalten haben. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Dies gilt nicht für Abs. 6 S. 2, sämtliche betroffene Kandidierende bleiben wählbar.

(7) ¹Als Ersatzmitglieder sind die Kandidierenden gewählt, die im letzten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ohne dass sie dadurch zum Mitglied gewählt wurden. ²Die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen im letzten Wahlgang. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Protokollierung, Annahme der Wahl

(1) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigt der zentrale Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind, insbesondere Tag und Ort des Wahlaktes, die Namen der erschienenen Wahlpersonen sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmzahlen und etwaigen Losentscheidungen. ²Die Niederschrift ist von den Schriftführenden sowie von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen. ³Eine Ausfertigung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder sowie Ersatzmitglieder müssen die Annahme der Wahl nach Abschluss des Wahlvorganges mündlich erklären. ²Diese Erklärung ist zu protokollieren. ³Gibt ein gewähltes Mitglied keine Annahme zu Protokoll, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied im Sinne von § 12 Abs. 7.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens, Wahlergebnisse

§ 14 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der zentrale Wahlausschuss stellt auf Grundlage der Wahl Niederschriften (§§ 5, 13) das Gesamtergebnis der Wahl fest. ²Dieses ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

(2) Der zentrale Wahlausschuss leitet die Namen der gewählten Mitglieder dem Erzbischof von Köln zur Bestätigung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 1 der Ordnung zu.

§ 15 Verfahrensfehler, Gültigkeit der Wahl

(1) ¹Binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 kann die Gültigkeit der Wahl nach §§ 11 ff. schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. ²Der Antrag ist an den zentra-

len Wahlausschuss zu richten und beim Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen.

(2) ¹Der zentrale Wahlausschuss entscheidet selbstständig und abschließend über eingegangene Anträge. ²Unzulässige oder unbegründete Anträge weist er zurück. ³Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären. ⁴In diesem Fall hat er die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen. ⁵Die Beschlüsse des zentralen Wahlausschusses sind zu begründen und den Antragstellenden zuzustellen.

(3) Eine fehlerhafte Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt hat der zentrale Wahlausschuss von Amts wegen zu korrigieren.

(4) Verfahrensfehler, die nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 S. 2 gerügt wurden, sind unbeachtlich.

V. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. November 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln vom 21. April 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 130, S. 132 ff.) außer Kraft.

Köln, 14. Oktober 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 129 Beschlüsse der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat auf ihren Sitzungen am 24. Mai 2019 und am 10. September 2019 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 10. August 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 115, S. 159), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

Die Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend zum 1. April 2019 und zum 1. August 2019 in Kraft.

Köln, 18. September 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 130 Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln für die Amtsperiode 2021 - 2025

Köln, 9. Oktober 2019

Aufgrund von § 1 Satz 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat¹ in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75 ff.) werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Die Wahl der in den fünf Wahlbezirken der Erzdiözese Köln zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 findet am 7. November 2020 im Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50668 Köln statt.

II.

Die Wahlbezirke werden gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk	Kreis- und Stadtdekanate	Mitglieder
Mitte	Stadt Köln	4
Nord	Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann	4
Ost	Städte Wuppertal, Solingen, Reimscheid, Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis	4
Süd	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Altenkirchen	4
West	Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen	5

Diese Durchführungsrichtlinien zur Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates treten zum 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsrichtlinien zur Kirchensteuerratswahl 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 135, S. 135 f.) außer Kraft.

¹ Abgedruckt in diesem Amtsblatt Nr. 128 S. 162.

Nr. 131 Einführung neuer Lektionare

Köln, 27. September 2019

Seit dem Advent 2018 wird sukzessive die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift in der Liturgie eingeführt. Nach dem Sonntagslektionar für das Lesejahr C erscheint nun zum neuen Lesejahr A, das im Advent 2019 beginnt, der Band I. Der Buchhandel hat das Erscheinen für Ende Oktober in Aussicht gestellt, so dass das liturgische Buch bei zeitiger Bestellung am ersten Advent im Gottesdienst zur Verfügung stehen kann. Weiterführende Hinweise und Materialien finden Sie unter www.liturgie-erzbistum-koeln.de.

Das Erscheinungsdatum des Lektionars VII (Sakramente) wurde von November 2019 auf Februar 2020 verschoben. Bereits jetzt schon sind Evangelistare zu Weihnachten und Ostern sowie für die Passion beim Deutschen Liturgischen Institut (www.liturgie.de) erhältlich.

Nr. 132 Korrektur zu Ziffer 3.1 der Kirchlichen Bauregel (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 2019, Nr. 119)

Köln, 9. Oktober 2019

Nachfolgend erfolgt die Berichtigung und erneute Bekanntmachung von Ziffer 3.1 der Kirchlichen Bauregel:

3. Vorplanungsgenehmigung

3.1 Im Vorplanungsantrag sind die Problemstellung mit der schriftlichen Begründung der Maßnahme, das vorgesehene Bauprogramm (schriftliches Ergebnis aus Ziff. 2.), die Finanzierungsmöglichkeiten und die ersten Planungsvorstellungen zu erläutern. Dem Vorplanungsantrag ist ab einem Baukostenvolumen von mehr als 100.000 € bei *nicht* wirtschaftlich genutzten Gebäuden eine Stellungnahme der pastoral Verantwortlichen (Pfargemeinderat sowie Pfarrer oder Pastoralteam) beizufügen, in der das Bauvorhaben aus pastoraler Sicht bewertet wird. Die Vorplanungsgenehmigung wird in der Regel über die Leistungsphasen (nachfolgend Lph. abgekürzt) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI in der jeweils geltenden Fassung) – Grundlagenermittlung (Lph. 1) und Vorentwurf (Lph. 2), evtl. bis zur Entwurfsplanung (Lph. 3) – erteilt und soll bei komplexeren Bauaufgaben ein Zwischenergebnis als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen liefern.

11. Inkrafttreten

Die vorstehende Korrektur von Ziffer 3.1 der Kirchlichen Bauregel tritt zum 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ziffer 3.1 der Kirchlichen Bauregel vom 1. Oktober 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 119) außer Kraft.

Nr. 133 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019

Köln, 10. November 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Die Anzahl der Gottesdienste am zweiten Sonntag im November (einschl. der Vorabendmessen) ist unter der Rubrik „Sonntagsgottesdienste“ (Pos. 4) einzutragen.

Personalia

Nr. 134 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

23.09. *Msgr. Heinz-Peter Teller* für weitere sechs Jahre bis zum 31. August 2025 als Stadtdechant für das Stadtdekanat Leverkusen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

10.09. *Pater Lothar Janek SVD* weiterhin bis zum 31. August 2020 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Seelsorger am Seniorenzentrum St. Franziskus in Sankt Augustin im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

10.09. *Herr Diakon Hermann Rodtmann* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

23.09. *Msgr. Albert Kühlwetter* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben im Subsidiarsdienst – zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jakobus in Köln-Widdersdorf, St. Marien in Köln-Weiden und St. Severin in Köln-Lövenich im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanates Köln.

23.09. *Herr Diakon Helmut Lohr* weiterhin bis zum 30. November 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg und am Helios Klinikum in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

24.09. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.

24.09. *Herr Diakon Hans-Dieter Hallerbach* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen sowie an den Pfarreien St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven und Christus König Köln-Porz im Stadtdekanat Köln.

24.09. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin bis zum 31. August 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt, St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim und St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

24.09. *Herr Diakon Heinz-Peter Schmitz* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf, St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis und Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach im Seelsorgebereich Königswinter Am Oelberg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

24.09. *Herr Pfarrer Peter Schneider* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.

24.09. *Herr Pfarrer Ludwin Seiwert* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.

01.10. *Herr Pfarrer Michael Hofsdorff* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.

01.10. *Herr Pfarrer Marjan Uka* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission sine cura animarum der albanischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln.

01.10. *Msgr. Dr. Thomas Vollmer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Rector ecclesiae an der Kirche Sankt Maria in der Kupfergasse, Pfarrei Sankt Aposteln (Basilika minor) im Stadtdekanat Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

13.09. *Herrn Kaplan Tommaso Bonifaci* weiterhin bis zum 31. August 2020 beurlaubt.

23.09. *Herrn Pfarrer Dr. Titus Nnabugwu* mit Ablauf des 30. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – als Subsidiar an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid entpflichtet.

23.09. *Herrn Pfarrer Stefan Wiskirchen* vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. August 2020 zur Hospitation in der Hochschulseelsorge von allen Aufgaben freigestellt.

25.09. *Herrn Diakon Bernd Greiner* mit Ablauf des 30. September 2019 als Diakon an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet und mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 den Wechsel in den Status eines Diakons mit Zivilberuf bestätigt.

25.09. *Herrn Pfarrer Albert Krista* mit Ablauf des 30. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Mission sine cura animarum der albanischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 21.09. *Pfarrer i. R. Günter Rindermann*, 87 Jahre.
24.09. *Pfarrer i. R. Josef Ulbrich*, 86 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Schwester Amala Putbukkalayil* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge an den Einrichtungen des Johanna-Etienne-Krankenhaus in Neuss und den Städt. Kliniken, Lukas-Krankenhaus GmbH in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
01.10. *Herr Günther Heimermann* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 als Pastoralreferent in der Kranken-

hauseelsorge an den Einrichtungen der Städtischen Kliniken in Köln-Holweide und Köln-Merheim, sowie an der Neurologisch-Neurochirurgischen Rehabilitationsklinik in Köln-Merheim im Stadtdekanat Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 01.09. *Herr Jörn von Sivers* mit Ablauf des 30. November 2019 als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
01.10. *Schwester Maria Luke CSC* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester an den Einrichtungen der Kath. Krankenhaus-Seelsorge für das Stadtdekanat Wuppertal.

Weitere Mitteilungen

**Nr. 135 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster.
Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster**

Viele Küsterinnen und Küster versehen ihren Dienst ehrenamtlich und bringen sich als Gläubige in einen Kernbereich kirchlichen Lebens ein. Als Ehrenamtlichen ist es ihnen oftmals nicht möglich, an der mehrtägigen Küsterausbildung, die das Erzbistum Köln zusammen mit dem Bistum Aachen organisiert, teilzunehmen. Deshalb bietet die Bibel- und Liturgieschule eine eintägige Einführung für diese spezielle Gruppe an. Thema sind jene Bereiche der Liturgie, mit denen die Küsterin bzw. der Küster unmittelbar in Berührung kommt (verschiedene Gottesdienstformen, liturgische Bücher, Gewänder, Gefäße usw.). Zugleich wird ausgehend von diesen Beispielen erschlossen, was Gottesdienst grundsätzlich ist und welche Facetten er umfasst. So lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gottesdienst als gefeierten Glauben besser kennen, um ihn selbst bewusster mitfeiern zu können.

Diese kurze Einführung ersetzt nicht die offizielle Küsterausbildung des Erzbistums Köln, die (insbesondere im "Grundkurs", Umfang 8 x 1 Tag) auch ehrenamtlichen Küsterinnen und Küstern offensteht. Auskunft zur Küsterausbildung erteilt die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. Personalentwicklung Pastorale Dienste, Frau Feder, Telefon 0221/1642-1313.

Zielgruppe	ehrenamtliche Küsterinnen und Küster
Termin	Samstag, 8. Februar 2020, 9 - 17 Uhr
Veranstaltungsort	Erzb. Bibel- und Liturgieschule Marzellenstr. 26, 50668 Köln
Kursgebühr	15,00 Euro (incl. Mittagessen)
Referent	Prof. Dr. Alexander Saberschinsky
Anmeldeschluss	24. Januar 2020
Hinweis	Höchstteilnehmerzahl: 24
Anmeldung	Hauptabteilung Seelsorge, Bibel- und Liturgieschule, Frau Sigrid Klawitter Telefon 0221/1642-7000 E-Mail sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Zur Post gegeben am 4. November 2019